



Nutzungsordnung für die Burg Rode

Das Kuratorium „Burg Rode Herzogenrath e. V.“ hat am 26. Oktober 2011 folgende Nutzungsordnung für die Burg Rode Herzogenrath beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der eingetragene Verein „Burg Rode Herzogenrath e. V.“ ist Träger der grenzüberschreitenden kulturellen und gesellschaftlichen Arbeit auf Burg Rode. Der Vorstand wird von einem sogenannten „Kuratorium“ gebildet. Im Bemühen, die Herzogenrather Burg einem breiten Publikum zu öffnen, besteht die Möglichkeit Räumlichkeiten der Burg zur Nutzung anzumieten.

§ 2

Personenkreis

- (1) „Burg Rode Herzogenrath e. V.“ führt in den Räumlichkeiten der Burg in eigener Regie oder in Zusammenarbeit mit der Stadt kulturelle Veranstaltungen durch.
- (2) Des Weiteren können die Räumlichkeiten anderen Interessenten (§ 3) zur Nutzung überlassen werden.
- (3) Grundlage der Überlassung bildet ein Mietvertrag (Anlage 1)

§ 3

Fremdnutzung

- (1) Die Räumlichkeiten der Burg Rode können folgenden interessierten Nutzern zur Verfügung gestellt werden:
 - Vereinen, Stiftungen und Verbänden, deren Zweck dem Allgemeinwohl dient.
 - Privatpersonen
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht, das erteilte Recht auf Benutzung der Räumlichkeiten kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.
- (3) Der Mieter darf die Räume nur zu den vertraglichen bestimmten Zwecken benutzen. Will er sie zu anderen Zwecken benutzen, bedarf er der schriftlichen Einwilligung des Vermieters. Die Dauer der Benutzung wird im Mietvertrag festgelegt (Anlage 1). Burg Rode e.V. behält sich vor, mit interessierten Nutzern (§ 3, Abs. 1) längerfristige, individuelle Mietverträge abzuschließen, wenn die Dauer des Mietverhältnisses mind. 12 Monate beträgt und eine regelmäßige Nutzung der gemieteten Räume, mindestens jedoch einmal im Monat, stattfindet.

§ 4

Genehmigung

- (1) Genehmigungen für Veranstaltungen werden nach Beschlussfassung durch das Kuratorium durch den Vorstand „Burg Rode Herzogenrath e. V.“ erteilt.
- (2) In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der Vorsitzende mit zwei weiteren Kuratoriumsmitgliedern. Der Vorsitzende hat das Kuratorium in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 5

Haftung

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 3 übernimmt der Verein keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die dem Veranstalter oder den Besuchern aus der Nutzung der Burg und deren Einrichtungsgegenständen entstehen.
- (2) Der Mieter stellt den Vermieter von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, darüber hinaus wird keine Haftung für mitgebrachte private technische Geräte, persönliche Gegenstände, abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw. übernommen.
- (3) Bei Ausstellungen übernimmt der Verein auch keine Haftung für eingebrachte Ausstellungsstücke. Es ist Sache des Veranstalters, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
- (4) Der Mieter haftet - auch ohne eigenes Verschulden - für alle dem Vermieter entstehenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung, ihrer Vorbereitung und Abwicklung durch ihn, sein Personal, seine Beauftragte oder Veranstaltungsteilnehmer oder andere Personen verursacht werden. Der Vermieter ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Benutzers selbst oder durch Dritte zu beseitigen. Es wird empfohlen eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Der Veranstalter hat Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, unverzüglich dem Verein bzw. dessen Beauftragten anzuzeigen. Das gilt auch für besondere Vorkommnisse, wie z.B. Beschwerden von Bewohnern der Burg und /oder Nachbarn.

§ 6

Gestaltung/Aufsicht

- (1) Für das Gestalten der Räume (Aufstellen von Stühlen, Ausstellungsvitrinen pp.) ist der Veranstalter zuständig. Wie die Räume im Einzelnen ausgestattet werden können, ist mit „Burg Rode Herzogenrath e. V.“ abzustimmen.
- (2) Für die Bereitstellung von Aufsichtspersonal hat im Bedarfsfall der Veranstalter Sorge zu tragen.
- (3) Der Mieter ist verkehrssicherungspflichtig. Die Mitglieder des Kuratoriums Burg Rode e.V. haben in jedem Fall Zugang zu den Veranstaltungsräumen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Der Mieter hat den Mitgliedern des Kuratoriums Burg Rode e.V. gegenüber kein Weisungsrecht.
- (4) Für die Bedienung / Aufsicht der Garderobe hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

§ 7

Hausrecht

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 3 übt der/die Hausmeister/in in den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht aus. Jeder Nutzer hat seinen/ihren Weisungen Folge zu leisten.
- (2) Den Beauftragten „Burg Rode Herzogenrath e.V.“ ist jederzeit der Zutritt zu Veranstaltungen gestattet.

§ 8

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung von Räumlichkeiten der Burg im Sinne des § 3 ist ein Entgelt zu entrichten, die Höhe des Entgelts richtet sich nach der gültigen Entgeltordnung.

§ 9

Sonstiges

- (1) Der Veranstalter erkennt durch die Nutzung der Räumlichkeiten diese Nutzungsbedingungen an.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Die Benutzungsordnung vom 12. März 1990 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.